

Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Kultur

bm:uk

ABT06

23. APR. 2013

GZ. 03.00.35/62

Ref. *P. Könd* Btg.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

per E-Mail

Geschäftszahl: BMUKK-14.593/0008-III/2013  
SachbearbeiterIn: Mag. David Obenaus  
Abteilung: III/1  
E-Mail: david.obenaus@bmukk.gv.at  
Telefon/Fax: +43(1)53120-2316/53120-812316

Ihr Zeichen: ABT06-03.00-35/2013-58  
ABT06-03.00-478/2013-1

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

**Entwurf eines steiermärkischen Landesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz ausgeführt wird (Steiermärkisches Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetz 2013 – StLDAG 2013) und Entwurf einer Verordnung über die Objektivierung des Leiterbestellungsverfahrens (Verordnung zum Steiermärkischen Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetz 2013 – StLDAG-VO 2013); Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur nimmt zum Entwurf des das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz ausführenden steiermärkischen Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetzes 2013 – StLDAG 2013 und zum Entwurf einer Verordnung über die Objektivierung des Leiterbestellungsverfahrens (Verordnung zum Steiermärkischen Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetz 2013 – StLDAG-VO 2013) wie folgt Stellung:

Die in § 26 Abs. 6 LDG 1984 für den Landesgesetzgeber vorgesehene Ermächtigung zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen kann nur auf der Grundlage der im LDG 1984 vom zuständigen Bundesgesetzgeber für die Auswahl von Schulleiterinnen und -leitern bereits vorgegebenen Regelung wahrgenommen werden, die in § 26 Abs. 6 LDG 1984 diesbezüglich bereits verbindlich vorgegebenen Wertungen sind daher für den Landesgesetzgeber nicht disponibel.

Gemäß den Vorgaben im LDG 1984 ist bei der Beurteilung der Qualifikationen der Bewerberinnen und Bewerber auf die nachfolgenden drei Kriterien in der angegebenen Reihenfolge Bedacht zu nehmen:

1. zunächst die in der Ausschreibung allenfalls angeführten zusätzlichen fachspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten,
2. dann die Leistungsfeststellung und
3. die in der betreffenden Schulart zurückgelegte Verwendungszeit.

Dieser Vorgabe entspricht das neue System bezüglich allfälliger in der Ausschreibung angeführter und für die Auswahl vorrangig mit einzubeziehender „zusätzliche(r) fachspezifische(r) Kenntnisse und Fähigkeiten“ durch die Hervorhebung dieses Kriteriums in § 3 StLDAG 2013 (Berufsbiografie). In § 2 der StLDAG-VO 2013 wird allerdings für die nähere Festlegung der innerhalb des Abschnittes betreffend die Berufsbiografie zu vergebenden Wertungspunkte dieses laut LDG 1984 vorrangig zu berücksichtigende Kriterium nicht ausreichend gewichtet und daher diesem im LDG 1984 vorgegebenen Wertungsgesichtspunkt nicht hinreichend Rechnung getragen.

Mit der Festlegung abschließender für die Auswahl zu berücksichtigender Kriterien ist grundsätzlich die Gefahr verbunden, dass im Einzelfall im Rahmen des Auswahlverfahrens sich ergebende evidente jedoch nach den vorgegebenen Punktebewertungen nicht genügend einbeziehbare Qualifikationsmerkmale für die Auswahlentscheidung nicht hinreichend berücksichtigt werden können.

Da die nach § 1 StLDAG 2013 von den Bewerberinnen und Bewerbern erzielten Gesamtpunktzahlen letztlich für die Aufnahme in den „Besetzungsvorschlag gemäß § 26 Abs. 6 LDG 1984“ maßgeblich sein sollen, erhebt sich die Frage, ob die drei bestgereihten Bewerberinnen und Bewerber zwingend in den Besetzungsvorschlag aufzunehmen sind und dem den Besetzungsvorschlag beschließenden Kollegialorgan hierbei kein Entscheidungsspielraum mehr offenstehen soll. Weiters bleibt anhand der verbindlichen Vorgabe der Wertungskriterien offen, inwieweit und nach welchen Kriterien das letztlich die Personalentscheidung treffende Organ noch von der Bestellung der im Kollegialvorschlag bestgereihten Person Abstand nehmen darf. Wäre bei laut der Punktwertung knapp beieinanderliegenden Bewerberinnen und Bewerbern die Punktwertung entscheidend, so könnte eine sich aufgrund einer Gesamtsicht und des Gesamteindrucks der Bewerberinnen und Bewerber losgelöste abschließende Bewertung nicht mehr erfolgen. Insofern wird eine Klarstellung zur Vorgehensweise und zum Auswahlspielraum des entscheidenden Organs im Auswahlverfahren bei anhand der erzielten Wertungspunkte erzielten knappen Ermittlungsergebnisse angeregt.

Das Abstellen auf das von den einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern aufgewiesene Ergebnis der Leistungsfeststellung (für Vertragslehrkräfte wird wohl ein der formellen Leistungsfeststellung gleichkommendes Pendant festzulegen sein) mit dem Ergebnis, dass nur die ausgezeichnete Leistungsfeststellung mit 100 Punkten bewertet wird, darunter liegende Ergebnisse hingegen zu keinen Wertungspunkten führen sollen, benachteiligt von außerhalb des Landesdienstes kommende Bewerberinnen und Bewerber, wie etwa auch Bewerberinnen und Bewerber aus einem EU-Mitgliedstaat, ebenso aber auch im Dienststand befindliche Lehrkräfte, bezüglich welcher keine Leistungsfeststellungen durchgeführt worden sind.

Für die Einbeziehung der Gemeinde als Schulerhalter für die Auswahlentscheidung durch die Landesgesetzgebung mit 100 Wertungspunkten fehlt es im LDG 1984 an einer Rechtsgrundlage. Grundsätzlich erhebt sich die Frage, warum die Gemeinde mitentscheiden soll, welche Kompetenz sie diesbezüglich miteinbringt und nach welchen Wertungsgesichtspunkten dies zweckmäßig ist und erfolgen soll. Das zuständige Gemeindeorgan kennt doch die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber allenfalls zum Teil und gegebenenfalls anlässlich deren öffentlich abgehaltenen Präsentation. Für die Zugänglichmachung der vorliegenden Bewerbungsunterlagen an die Vertretung der Gemeinde würde ebenfalls eine Rechtsgrundlage fehlen.

Gemäß Art. 18 Abs. 2 B-VG dürfen Durchführungsverordnungen nur aufgrund einer präzisen gesetzlichen Ermächtigung erlassen werden. In diesem Sinne ist die allgemeine in § 1 Abs. 5 StLDAG 2013 vorgesehene Ermächtigung nicht ausreichend bestimmt.

Wien, 19. April 2013  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Josef Schmidlechner

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	aotNtec6DhXu68d8IVHjUstrSOGqCz7pT6g+7nbLg97UMkzvQZM424Eg6bsLAiznmnFnrmM6IVKgmt9r14LsZzMyUx oc2c6htlllIqyMFM6246Nu6Bgy0NFb3LSKY60rhTpzMEDZ5OJDjU8CIRbMhkGvazQZ1aUnilKAEAYso=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
	Datum/Zeit-UTC	2013-04-23T10:38:43+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535229
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmukk.gv.at/verifizierung">http://www.bmukk.gv.at/verifizierung</a> .	